

DI Wolfgang STUNDNER
Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
A 1130 Wien, Steinklammergasse 21
Tel: 0664 30 20 006, Mail: office@w-stundner.at

An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Landhausplatz 1
A-3109 St. Pölten

Betreff: WST1-U-796/114-2024, Wien Energie GmbH; Vorhaben „Windpark Trumau“;
Anzeige geringfügige Abweichungen und Anzeige der Fertigstellung des
Vorhabens vom 20. Dezember 2024, Fachgebiet „Wasserbautechnik und
Gewässerschutz“

Gutachterliche Feststellung zu geringfügigen Abweichungen und zur Fertigstellung des Vorhabens aus dem Fachgebiet Grundwasserhydrologie

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. November 2016, RU4-U-796/046-2016, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 20. Juni 2016, W102 2145728-1/55E, wurde der Südwind Windparkanlagen GmbH der WIEN ENERGIE GmbH die UVP-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens Windpark Trumau bestehend aus 8 WEA des Typs Vestas V117 mit je 3,3 MW (Gesamtengpassleistung: 26,4 MW) samt Nebenanlagen erteilt.

Mit Schreiben vom 24. April 2019 wurde dem Land Niederösterreich bekannt-gegeben, dass die WIEN ENERGIE GmbH nunmehr alleinige Konsensinhaberin für den WP Trumau ist.

Mit der Errichtung des Vorhabens konnte aus verschiedenen Gründen nicht fristgerecht begonnen werden. Aus diesem Grund hat die WIEN ENERGIE GmbH mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 die Verlängerung der mit der UVP-Genehmigung festgesetzten Fristen beantragt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 12. Jänner 2021, WST1-U-796/072-2020, wurden die Baubeginnsfrist bis zum 30. Juni 2023 und die Bauvollendungsfrist, die Frist zur Umsetzung des Rodungszwecks für dauernde und befristete Rodungen sowie die Frist zur Wiederaufforstung jeweils bis 31. Dezember 2023 verlängert.

Mit dem Schriftsatz vom 27. Februar 2023 wurde der NÖ Landesregierung die Fertigstellung des Vorhabens „Windpark Trumau“ gemäß § 20 UVP-G 2000 angezeigt.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2024 wurde der NÖ Landesregierung das Fertigstellungsoperat vorgelegt und die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung sowie der Änderungsgenehmigung beantragen.

Technische Abweichungen:

- a. **Änderung der Anlagennennleistung von derzeit bewilligt 3,3 MW auf 3,45 MW, wodurch sich die Engpassleistung von 26,4 MW auf 27,6 MW erhöht;**

Fachliche Stellungnahme zu dieser Änderung:

Die Änderung ist aus dem Fachgebiet Grundwasserhydrologie als irrelevant zu sehen, da damit kein für das Grundwasser relevanter Eingriff vorgenommen wurde bzw. davon auch kein entsprechender wasserrechtlich relevanter Sachverhalt betroffen ist.

- b. **Änderung der garantierten Schalleistungspegel;**

Fachliche Stellungnahme zu dieser Änderung:

Die Änderung ist aus dem Fachgebiet Grundwasserhydrologie als irrelevant zu sehen, da damit kein für das Grundwasser relevanter Eingriff vorgenommen wurde bzw. davon auch kein entsprechender wasserrechtlich relevanter Sachverhalt betroffen ist.

- c. **Anpassung der Zuwegung und Kranstellflächen;**

Fachliche Stellungnahme zu dieser Änderung:

Die Änderung ist aus dem Fachgebiet Wasserbautechnik und Gewässerschutz als irrelevant zu sehen, da damit kein für das Schutzgut Wasser relevanter Eingriff vorgenommen wurde bzw. davon auch kein wasserrechtlich relevanter Sachverhalt betroffen ist.

- d. **Anpassung der Kabeltrasse inkl interner Verschaltung sowie Einplanung einer zusätzlichen Schaltstation;**

Fachliche Stellungnahme zu dieser Änderung:

Die Änderung bedingt keine neuen Eingriffe in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser, sodass sie aus dem Fachgebiet Wasserbautechnik und Gewässerschutz als irrelevant zu sehen ist.

Durch die Errichtung der zusätzlichen Schaltstation kommt es zu keiner relevanten Veränderung der bestehenden Grundwassersituation. Die Änderung ist daher aus dem Fachgebiet Grundwasserhydrologie als geringfügig zu sehen.

- e. **Anpassung der Fundamentüberhöhungen von bewilligten 2,9 m auf bis zu 3,5 m;**

Fachliche Stellungnahme zu dieser Änderung:

Die Änderung ist aus dem Fachgebiet Grundwasserhydrologie als irrelevant zu sehen, da sich aus dieser Vergrößerung der Fundamentüberhöhung von 2,9 m auf 3,5 m keine Änderung der Fundamentunterkannte und damit kein Eingriff in das Grundwasser bzw. Schichtwässer ergibt. Damit wurde kein für das Schutzgut Wasser relevanter Eingriff vorgenommen bzw. ist davon auch kein wasserrechtlich relevanter Sachverhalt betroffen.

f. Anpassung der notwendigen Rodungen;

Fachliche Stellungnahme zu dieser Änderung:

Die Änderung ist aus dem Fachgebiet Grundwasserhydrologie als irrelevant zu sehen, da damit kein für das Grundwasser relevanter Eingriff vorgenommen wurde bzw. davon auch kein entsprechender wasserrechtlich relevanter Sachverhalt betroffen ist.

g. Veränderung Schalleistungspegel;

Fachliche Stellungnahme zu dieser Änderung:

Die Änderung ist aus dem Fachgebiet Grundwasserhydrologie als irrelevant zu sehen, da damit kein für das Grundwasser relevanter Eingriff vorgenommen wurde bzw. davon auch kein entsprechender wasserrechtlich relevanter Sachverhalt betroffen ist.

h. Es wurde keine Rotorblattheizung installiert;

Fachliche Stellungnahme zu dieser Änderung:

- i. Die Änderung ist aus dem Fachgebiet Grundwasserhydrologie als irrelevant zu sehen, da damit kein für das Grundwasser relevanter Eingriff vorgenommen wurde bzw. davon auch kein entsprechender wasserrechtlich relevanter Sachverhalt betroffen ist.

j. Geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Höhen der WEA (GOK);

Fachliche Stellungnahme zu dieser Änderung:

Die Änderung ist aus dem Fachgebiet Grundwasserhydrologie als irrelevant zu sehen, da damit kein für das Grundwasser relevanter Eingriff vorgenommen wurde bzw. davon auch kein entsprechender wasserrechtlich relevanter Sachverhalt betroffen ist.

Zu den vorgelegten Ausführungsunterlagen sind gemäß Vorgabe der UVP Behörde folgende Fragen zu beantworten:

Vollständigkeitsprüfung

Die vorgelegten Unterlagen liegen der gegenständlichen Beurteilung zugrunde. Sie sind für die fachliche Beurteilung und ggf. zur Durchführung einer Verhandlung aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie ausreichend.

1 Zu den Abweichungen

5.2.1.2: Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Stellungnahme aus dem Fachgebiet Grundwasserhydrologie:

Die geplanten Abweichungen sind aus fachlicher Sicht als geringfügig einzustufen. Es wird durch die geänderte Ausführung dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte

Ausführung erreicht. Die Abweichungen widersprechen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

5.2.1.3: Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Stellungnahme aus dem Fachgebiet Grundwasserhydrologie:

Die gegenständlichen Abweichungen entsprechen dem Stand der Technik, einschlägige Richtlinien und Normen werden eingehalten

5.2.1.4: Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Stellungnahme aus dem Fachgebiet Grundwasserhydrologie:

Die angezeigten Abweichungen sind genehmigungsfähig. Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie sind weitere Vorschreibungen von Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht erforderlich.

2 Zur Anzeige der Fertigstellung

5.2.2.1: Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

Stellungnahme aus dem Fachgebiet Grundwasserhydrologie:

Unter Berücksichtigung der mit der vorliegenden Stellungnahme beurteilten und damit als geringfügig gesehenen Änderungen entspricht die Ausführung des Vorhabens, wie aus den vorgelegten Kollaudierungsunterlagen ersichtlich, aus meiner fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung

5.2.2.2: Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw. eingehalten?

Folgende Auflagen wurden aus dem Fachgebiet gefordert:

Geforderte Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren (Bescheid RU4-U-796/046-2016):

1.5.6.1 Die in einem Umkreis von 100 m um die Mastfundamente bestehenden Brunnen sind vor Fundamenterrichtung baulich zu erheben und zu beschreiben (Brunnenart bzw. –Ausbau, Brunnendurchmesser, Brunnentiefe, Messpunkt für Abstichmessungen mit Angabe der Absoluthöhe, etc.) Die Aufnahmen sind, soweit möglich, im Einvernehmen mit dem Brunneneigentümer durchzuführen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.

Fachliche Stellungnahme zu dieser Auflage:

Die Dokumentation der beiden von dieser Auflage betroffenen Brunnen liegt mit Einlage I_5_6_1 vor. Die Auflage ist damit erfüllt.

1.5.6.2 Die bei der Herstellung der Mastfundamente sowie im Trassenverlauf der Windparkverkabelung vorgefunden Bauwerke von Entwässerungsanlagen sind baulich zu erheben und zu beschreiben (Drainagerohrmaterial, Durchmesser, etc.) Die Aufnahmen sind, soweit möglich, im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Berechtigten durchzuführen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.

Fachliche Stellungnahme zu dieser Auflage:

Die Dokumentation der im Trassenverlauf der Windparkverkabelung vorgefunden Bauwerke von Entwässerungsanlagen wurde vorgenommen (Einlage I_5_6_2, 20230321; 20230526; 20230705; 20231025; 20231117 und 20240319). Bestätigungen über die ordnungsgemäße Wiederherstellung allfällig im Bauzustand berührter Entwässerungsanlagen liegen vor. Auflage ist damit erfüllt.

1.5.6.3 Sollten bei Leitungsverlegungen und bei der Herstellung der Mastfundamente Drainagen oder Entwässerungsanlagen beeinträchtigt oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Berechtigten fachgerecht wieder herzustellen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.

Fachliche Stellungnahme zu dieser Auflage:

Die Dokumentation der im Trassenverlauf der Windparkverkabelung vorgefunden Bauwerke von Entwässerungsanlagen wurde vorgenommen (Einlage I_5_6_2, 20230321; 20230526; 20230705; 20231025; 20231117 und 20240319). Bestätigungen über die ordnungsgemäße Wiederherstellung allfällig im Bauzustand berührter Entwässerungsanlagen liegen vor. Auflage ist damit erfüllt.

1.5.6.4 Für die acht geplanten Standorte ist die Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwerts durch Pumpversuche anhand von Bohrungen (ausgebaut zu Pegel oder Brunnen) durch eine Haupterkundung erforderlich. Hierüber sind Dokumentationen inklusiver fachgerechter Auswertung der Feldversuche zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.

Fachliche Stellungnahme zu dieser Auflage:

Die Dokumentation zur Feststellung der Wasserdurchlässigkeit liegt mit Einlage Baugrundgutachten I.5.2.2 vor. Die Auflage ist damit erfüllt.

1.5.6.5 Im Zuge der Herstellung der Kernbohrungen (Haupterkundung) sind Bohrprofile zu erstellen und sind diese dem Geologischen Dienst, Bohrlochdatenbank, des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zu übermitteln und auch im Zuge des Abnahmeverfahrens den Ausführungsunterlagen beizulegen.

Fachliche Stellungnahme zu dieser Auflage:

Die Dokumentation der Ergebnisse aus den Kernbohrungen liegt mit Einlage Baugrundgutachten I.5.2.2 vor. Die Auflage ist damit erfüllt.

Zu Auflage I.5.6.5: Eine Bestätigung zur Übergabe der Bohrprofile an den Geologischen Dienst, Bohrlochdatenbank, des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung liegt mit Schreiben WST1-U-796/114-2024 vom 22.01.2025 vor. Die Auflage ist damit erfüllt.

I.5.6.6 Im Zuge der Herstellung der Mastfundamente, ist der angetroffene Untergrund anzusprechen und zu dokumentieren. Dabei ist das Auftreten von Staunässe bzw. Schicht- und Grundwasser in der Baugrube aufzunehmen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.

Fachliche Stellungnahme zu dieser Auflage:

Die Dokumentation der Ergebnisse aus den Untergrunderkundung liegt mit Einlage Baugrundgutachten I.5.2.2 vor. Die Auflage ist damit erfüllt.

I.5.6.7 Erforderlich werdende Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind im Hinblick auf Pumpmenge, Pumpdauer, Art der Förderung, Ableitung und Versickerung, etc. zu dokumentieren. Diese Dokumentation mit Auswertung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen. Eine Versickerung auf Fremdgrund darf nur nach Zustimmung durch den betroffenen Grundeigentümer vorgenommen werden.

Fachliche Stellungnahme zu dieser Auflage:

Gemäß Aussage der Antragstellerin war im Bauverlauf keine Wasserhaltung erforderlich. Sinngemäß ist damit diese Auflage erfüllt.

I.5.6.8 Der Beginn bzw. die Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD3, Hydrologie und Geoinformation, nachweislich rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Fachliche Stellungnahme zu dieser Auflage:

Gemäß Aussage der Antragstellerin war im Bauverlauf keine Wasserhaltung erforderlich. Sinngemäß ist damit diese Auflage erfüllt.

I.5.6.9 Brunnen im Umkreis von 100 m einer Anlage an der zur Fundamenterrichtung eine Wasserhaltung notwendig ist, sind zwei Wochen vor Inbetriebnahme dieser Wasserhaltung und zumindest zwei Wochen nach deren Außerbetriebnahme zweimal wöchentlich beweislich zu sichern. Während den Wasserhaltungsmaßnahmen sind tägliche Abstichmessungen vorzunehmen. Brunnen, an welchen durch die Wasserhaltung Beeinträchtigungen größer 10 cm beobachtet wurden, sind nach Außerbetriebnahme der Wasserhaltung bis zum Erreichen des Zustandes vor Beginn der Pumpmaßnahmen zu beobachten, es sei denn eine größere Absenkung erfolgt im nachweislichen Einvernehmen mit dem Wasserberechtigten. Über die gesamte Beweissicherung sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.

Fachliche Stellungnahme zu dieser Auflage:

Gemäß Aussage der Antragstellerin war im Bauverlauf keine Wasserhaltung erforderlich. Sinngemäß ist damit diese Auflage erfüllt.

1.5.6.10 Bei Beeinträchtigungen von Bewässerungsbrunnen ist deren Besitzer schadlos zu halten.

Fachliche Stellungnahme zu dieser Auflage:

Die Dokumentation der im Trassenverlauf der Windparkverkabelung vorgefunden Brunnen wurde vorgenommen (Einlage I_5_6_10, 20230321; 20230526; 20230705; 20231025; 20231117 und 20240319). Bestätigungen über die ordnungsgemäße Wiederherstellung allfällig im Bauzustand berührter Entwässerungsanlagen liegen vor. Auflage ist damit erfüllt.

1.5.6.11 Die zur Reinigung der Pumpwässer aus den Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehenen Absetzbecken sind derart zu gestalten, dass eine Horizontalgeschwindigkeit von 0,05 m/s im Becken nicht überschritten wird, eine zumindest 30- minütige Absetzzeit erreicht werden kann und es im Bereich der Einleitung der Pumpwässer zu keiner Aufwirbelung bereits abgesetzter Feinteile kommen darf. Die geförderte Wassermenge ist über ein nachgeschaltetes Versickerungsbecken dem Grundwasserkörper wieder zuzuführen.

Fachliche Stellungnahme zu dieser Auflage:

Gemäß Aussage der Antragstellerin war im Bauverlauf keine Wasserhaltung erforderlich. Sinngemäß ist damit diese Auflage erfüllt.

1.5.6.12 Sollten bei der Vor-Ort-Versickerung der Pumpwässer Vernässungen von angrenzenden Grundstücken auftreten, bei denen kein Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer hergestellt wurde, sind die Pumpmaßnahmen umgehend einzustellen bis eine alternative Ableitung/Versickerung gefunden ist.

Fachliche Stellungnahme zu dieser Auflage:

Gemäß Aussage der Antragstellerin war im Bauverlauf keine Wasserhaltung erforderlich. Sinngemäß ist damit diese Auflage erfüllt.

1.5.6.13 Bei Ableitung von Pumpwässern in ein Oberflächengewässer hat die Einleitung in der Form zu erfolgen, dass es zu keinerlei Erosionserscheinungen im Bereich der Uferböschung bzw. der Sohle des Vorfluters kommen kann. Das in den Vorfluter eingeleitete Wasser darf nur jenen Schwebstoffgehalt aufweisen, der nach einer 30- minütigen Absetzzeit erreichbar ist. Der im jeweiligen Gewässerabschnitt zuständige Fischereiberechtigte ist zeitgerecht vor Beginn der Einleitung zu informieren. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.

Fachliche Stellungnahme zu dieser Auflage:

Gemäß Aussage der Antragstellerin war im Bauverlauf keine Wasserhaltung erforderlich. Sinngemäß ist damit diese Auflage erfüllt.

1.5.6.14 Sollte es im Zuge der Bauherstellung zu Untergrund- oder Grundwasserverunreinigungen kommen, ist die zuständige Wasserrechtsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) umgehend und nachweislich zu informieren.

Fachliche Stellungnahme zu dieser Auflage:

Gemäß Aussage der Antragstellerin traten im Bauverlauf keine Untergrund- oder Grundwasserverunreinigungen auf. Sinngemäß ist damit diese Auflage erfüllt.

1.5.6.15 Sollte es im Zuge der Bauherstellung zu Untergrund- oder Grundwasserverunreinigungen kommen, ist über die durchgeführten Sofortmaßnahmen und die in weiterer Folge erfolgten Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen ein Bericht zu erstellen und dieser ist im Zuge des Abnahmeverfahrens vorzulegen.

Fachliche Stellungnahme zu dieser Auflage:

Gemäß Aussage der Antragstellerin traten im Bauverlauf keine Untergrund- oder Grundwasserverunreinigungen auf. Sinngemäß ist damit diese Auflage erfüllt.

5.2.2.3: Ist die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen erforderlich?

Stellungnahme aus dem Fachgebiet Wasserbautechnik und Gewässerschutz:

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie Ist die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen nicht erforderlich.

5.2.2.4: Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung aufzutragen ist?

Stellungnahme aus dem Fachgebiet Grundwasserhydrologie:

Es wurden keine Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung aufzutragen wäre.



Wien, 25. Jänner 2025

DI Wolfgang Stundner